

16.10.92

VP - U**Verordnung**

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit
Gemeinschaftslizenzen**A. Zielsetzung**

Der EG-Rat hat durch die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft (sog. Gemeinschaftslizenz-Verordnung) die Einführung einer nicht kontingentierten Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Verkehr zum 1. Januar 1993 beschlossen. Dazu müssen Durchführungsbestimmungen, die insbesondere die Zuständigkeiten regeln, erlassen werden.

B. Lösung

Ab dem 01. Januar 1993 wird die Ausübung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs von einer nicht kontingentierten Gemeinschaftslizenz abhängig gemacht. Diese Gemeinschaftslizenz ersetzt die bisher im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der EG erforderliche Gemeinschaftsgenehmigung und die hier noch verwendeten bilateralen Genehmigungen.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz verbleibt bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, die als Zentralstelle eine einheitliche, auf eingehender Erfahrung beruhende, effektive Verwaltungspraxis sicher-

7/12/92

stellt und gleichzeitig die gegenüber der EG bestehenden Koordinierungs- und Amtshilfeverpflichtungen wahrnimmt. Die Beteiligung der Länder wird durch deren Anhörung sichergestellt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Es sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau - insbesondere auf die Verbraucherpreise - zu erwarten.

16.10.92

VP - U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit
Gemeinschaftslizenzen

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) - 921 02 - Gü 81/92

Bonn, den 16. Oktober 1992

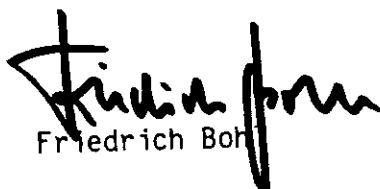
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu
erlassende

Verordnung über den grenzüberschreitenden
Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boh

Drucksache 712/92

Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen Vom

Auf Grund des § 103 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), verordnet der Bundesminister für Verkehr:

§ 1

Für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S.1) gelten die Vorschriften der §§12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3, §§ 19 und 102 b Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend, wobei an die Stelle der nach § 102 b Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes zuständigen Genehmigungsbehörden die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr tritt.

§ 2

(1) Für die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenz sowie die Ausgabe und Entziehung beglaubigter Abschriften ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zuständig.

(2) Vor der Entscheidung über die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenz und der Entziehung von beglaubigten Abschriften der Gemeinschaftslizenz ist die höhere Landesverkehrsbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz hat, zu hören. Im übrigen gilt § 14 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes entsprechend.

§ 3

(1) Ändern sich der Name, die Firma oder die Anschrift des Inhabers der Gemeinschaftslizenz, so sind die Urschrift der Gemeinschaftslizenz und die beglaubigten Abschriften der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zur Berichtigung vorzulegen.

(2) Verringert sich nach Erteilung von beglaubigten Abschriften der Fahrzeugbestand dauerhaft, so hat der Inhaber der Gemeinschaftslizenz überzählige Abschriften unverzüglich an die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zurückzugeben.

§ 4

Zuständige Stelle im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) § 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.
- (3) Die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. März 1988 (BGBl. I S. 214), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1992 außer Kraft. Verpflichtungen nach § 5 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftsgenehmigungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 1992 entstanden sind, sind auch nach diesem Zeitpunkt zu erfüllen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung

I. Allgemeines:

Die Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (EG-Lizenz-Verordnung) sieht ab 01. Januar 1993 die Einführung einer nicht kontingentierten Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr im Gebiet der Gemeinschaft vor. Die Gemeinschaftslizenz ersetzt die bisher im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr erforderliche Gemeinschaftsgenehmigung. Nach Artikel 3 der genannten EG-Verordnung setzt die Erteilung der Gemeinschaftslizenz an einen in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Güterkraftverkehrsunternehmer voraus, daß der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind, der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

Das Verfahren für die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenz wird in Anlehnung an das bisherige Verfahren bei der Vergabe von Gemeinschaftsgenehmigungen geregelt. Hinsichtlich der Zuständigkeitsregelung verbleibt es bei

der bisherigen Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (BAG). Dadurch ist eine einheitliche und gleichmäßige Anwendung der EG-Lizenz-Verordnung sowohl bei Erteilung als auch bei Entziehung der Gemeinschaftslizenz sichergestellt. Dadurch wird weiter eine effektive Wahrnehmung der in Artikel 10 und 11 der EG-Lizenz-Verordnung festgeschriebenen Unterrichtungs-, Koordinierungs- und Amtshilfeverpflichtungen gegenüber der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten gewährleistet.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Es sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau - insbesondere auf die Verbraucherpreise - zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

1. Zu § 1:

§ 1 stellt klar, daß die Regelungen des Güterkraftverkehrsgesetzes über das zu verwendende Fahrzeug, die Betriebsfortführung im Fall des Todes des Unternehmens und das Mitteilungsrecht der Finanzbehörden bei steuerlich relevanten Verstößen entsprechend anzuwenden sind. Dadurch werden Artikel 3 der EG-Lizenz-Verordnung über die Erteilung der EG-Lizenz sowie Artikel 8 der EG-Lizenz-Verordnung über Sanktionsmöglichkeiten näher ausgeführt und präzisiert.

2. Zu § 2:

§ 2 Abs. 1 regelt die Zuständigkeit für die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenzen.

In Anlehnung an das bisherige Verfahren zur Erteilung der Gemeinschaftsgenehmigungen, das durch das Verfahren zur Vergabe von Gemeinschaftslizenzen abgelöst wird,

wird die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr - zunächst bis Ende 1993 (s.

§ 5 Abs.1) bestimmt. Dadurch wird eine effiziente Durchführung und Überwachung der EG-Lizenz-Verordnung durch eine Zentralstelle und deren 16 Außenstellen in den Ländern sichergestellt. Durch die Tätigkeit nur einer Behörde wird darüber hinaus eine einheitliche Anwendung und Auslegung der einschlägigen Vorschriften gewährleistet. Die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr bietet im übrigen die Gewähr dafür, daß die auf Artikel 10 und 11 der EG-Lizenz-Verordnung beruhenden Anhörungs-, Mitteilungs- und Amtshilfepflichten gegenüber der Kommission und den Mitgliedstaaten zügig wahrgenommen werden können.

Die Anhörung der Beteiligten bei der Erteilung, Entziehung der Gemeinschaftslizenzen und Entziehung von beglaubigten Abschriften wird durch § 2 Abs. 2 gewährleistet.

3. Zu § 3: Ausführungsbestimmungen

4. Zu § 4:

§ 4 begründet die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr für die auf Artikel 10 und 11 der EG-Lizenz-Verordnung beruhenden Unterrichts-, Koordinierungs- und Amtshilfeverpflichtungen. Danach hat die Bundesrepublik Deutschland die Kommission jährlich über die Zahl der Gemeinschaftslizenzen und Zahl der beglaubigten Abschriften zu unterrichten. Bei der Durchführung der EG-Lizenz-Verordnung und deren Überwachung haben sich die Mitgliedstaaten einander Amtshilfe zu gewähren und Zuwiderhandlungen zu melden. Diese Pflichten können nur von einer zentralen Stelle wahrgenommen werden.

5. Zu § 5:

Regelung des Inkrafttretens; abgelöste Vorschriften.
Die Regelung des § 2 ist bis Ende 1993 befristet; bis dahin ist zu prüfen, ob sich die Vergabep Praxis, insbesondere im Hinblick auf die Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, bewährt hat oder ob ggfs. eine Zuständigkeit der Länderbehörden in Betracht zu ziehen ist.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit
Gemeinschaftslizenzen

/ Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Änderungen
und
EntschlieÙung
zur

Verordnung über den
grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr
mit Gemeinschaftslizenzen

1. Zu § 1:

In § 1 ist nach dem Wort "entsprechend" das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Aus der Regelung über die entsprechende Anwendung des § 102 b Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes ergibt sich bereits, daß anstelle der dort genannten "Genehmigungsbehörde" die für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz zuständige Behörde tritt.

2. Zu § 3 Abs. 1 und 2

In § 3 sind

- a) in Absatz 1 die Wörter
"Bundesanstalt für den Güterfernverkehr"
durch die Wörter
"für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz zuständigen
Behörde"
und
- b) in Absatz 2 die Wörter
"Bundesanstalt für den Güterfernverkehr"
durch die Wörter
"Behörde nach Absatz 1"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 2 tritt mit dem Ziel, daß Länderbehörden für die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenzen anstelle der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zuständig werden, mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft (§ 5 Abs. 2). Deshalb muß die Regelung in § 3 auf "die für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz zuständige Behörde" abgestellt werden. Andernfalls müßte die Verordnung im Laufe des Jahres 1993 entsprechend geändert werden. Der damit verbundene Aufwand (erneutes Verfahren im Bundesrat, Verkündung) sollte vermieden werden.

3. Zu § 4

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

" § 4

(1) Für die Unterrichtung nach Artikel 10 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr zuständig.

(2) Zuständige Behörde nach Artikel 11 Abs. 2 und 3 ist die für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz zuständige Behörde."

Begründung:

Aus der Regelung über die entsprechende Anwendung des § 102 b Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes ergibt sich bereits, daß anstelle der dort genannten "Genehmigungsbehörde" die für die Erteilung der Gemeinschaftslizenz zuständige Behörde tritt. Im übrigen verbleibt es bei der Zuständigkeit der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr als zentrale Unterrichtsstelle.

4. Zu § 5 Abs. 2

In § 5 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

"Gleichzeitig wird in § 1 nach dem Zitat "§§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3," das Zitat "§ 14 Abs. 3 Satz 1," eingefügt."

Begründung:

Nach dem Außerkrafttreten von § 2 mit Ablauf des 31. Dezember 1993 entfällt auch die Regelung in § 2 Abs. 2 letzter Satz, der die entsprechende Anwendung von § 14 Abs. 3 Güterkraftverkehrsgesetz vorsieht. Durch die Ergänzung in § 1 soll sichergestellt werden, daß auch ab 01.01.1994 das Anhörverfahren nach § 14 Abs. 3 Güterkraftverkehrsgesetz vor der Erteilung der Gemeinschaftslizenz durchgeführt wird.

E n t s c h l i e ß u n g

5. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Zuständigkeiten für die Erteilung und Entziehung der Gemeinschaftslizenzen ab dem 01.01.1994 auf die Länder übergehen. Dafür sprechen die verfassungsmäßige Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern, Gesichtspunkte der Verwaltungsvereinfachung und der Bürgernähe. Hinzu kommt, daß zu diesem Zeitpunkt die Umstrukturierung der bisher vom Gewerbe finanzierten Bundesanstalt für den Güterfernverkehr in eine Bundesbehörde erfolgen soll.

Die vorübergehende Ausgabe der neuen unkontingentierte Lizenzen durch die BAG entspricht einer Kompromißlösung zwischen Bund und Ländern, die im Interesse des Gewerbes (Ermöglichung einer rechtzeitigen Antragstellung trotz später Vorlage der Verordnung), einiger neuer Bundesländer (Verwaltungsaufwand bei der Ersterteilung) und des Bundes (Personalveränderungen bei der BAG infolge der Liberalisierung der Marktordnung) getroffen wurde und in der Einfügung des § 5 Abs. 2 ihren Niederschlag gefunden hat.